

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2012

Nr. 2012/2085

„Solothurnische Bürgerschaftsstiftung für bäuerliche Heimwesen“, Solothurn Änderung der Stiftungsurkunde und des Geschäftsreglementes

1. Ausgangslage

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 30. Dezember 1943 / letzter Urkundenänderung vom 1. Dezember 2008 besteht mit Sitz in Solothurn die „Solothurnische Bürgerschaftsstiftung für bäuerliche Heimwesen“. Die Stiftung ist im kantonalen Handelsregister in Klus-Balsthal unter der Firmennummer CH-260.7.000.052-9 eingetragen. Die Stiftung untersteht gemäss dem Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht; BGS 212.151) bzw. der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (VASV; BGS 212.152) der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn (bis 31. Dezember 2011: Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht).

Mit einer Änderung der Eidg. Strukturverbesserungsverordnung (SR 913.1) vom 01. September 2008 wurden neu Unterstützungsmöglichkeiten für überbetriebliche Diversifizierungsprojekte und für den Aufbau von bäuerlichen Selbsthilfeorganisationen geschaffen. Der Bund hat mit der Änderung der Eidg. Strukturverbesserungsverordnung aber in keiner Art und Weise die Sicherstellung solcher Kredite geregelt. Soll im Kanton Solothurn die Unterstützung von regionalen Projekten zum Tragen kommen, ist es notwendig, dass die Investitionskredite sichergestellt werden können. Es ist nicht mehr zeitgemäss, bei solchen Vorhaben vollumfänglich auf Solidarhaftung aufzubauen. Die „Solothurnische Bürgerschaftsstiftung für bäuerliche Heimwesen“ kann in diesem Bereich eine wichtige Funktion übernehmen, solche Projektinitiativen zu ermöglichen. Durch die Änderung der Stiftungsurkunde (Zweckanpassung) kann die Verbürgungsmöglichkeit der Bürgerschaftsstiftung erweitert und dadurch die Möglichkeit geschaffen werden, dass die in der Eidg. Strukturverbesserungsverordnung seit der Revision 2008 vorgesehene Möglichkeit zur Unterstützung von Diversifikationsprojekten auch tatsächlich genutzt werden kann.

Aufgrund des heute geltenden Stiftungsrechts entsprechen zudem verschiedene Bestimmungen der Stiftungsurkunde nicht mehr dem Wortlaut der heutigen gesetzlichen Bestimmungen. Dabei handelt es sich vornehmlich um redaktionelle Anpassungen, welche im Rahmen der Revision und Zweckanpassung sogleich mit bereinigt werden.

Der Geschäftsführer der Stiftung hat die Statutenanpassung und mit ihr einhergehend das hier ebenfalls zu genehmigende Geschäftsreglement allen Stiftern in Vernehmlassung gegeben und mit dem Amt für Landwirtschaft, welches gemäss Ziff. 3.4 des Geschäftsreglements innerhalb des zuständigen Departements (hier das Volkswirtschaftsdepartement) in Delegation die fachliche Aufsicht ausübt, und der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn (als gesetzliche Stiftungsaufsicht) koordiniert und diesen zur Prüfung vorgelegt. Sowohl das Amt für Landwirtschaft als auch die BVG- und Stiftungsaufsicht haben den Statutenänderungen zugestimmt. Der Stiftungsrat hat in seiner Sitzung vom 4. Juni 2012 die erforderlichen Änderungen im Stiftungsstatut und im Geschäftsreglement beschlossen und unterbreitet sie zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die zuständige kantonale Behörde (nach § 4 Abs. 1 EG Stiftungsaufsicht: der Regierungsrat) darf Organisation und/oder Zweck von Stiftungen unter den in Artikel 85 bzw. 86 ZGB genannten Voraussetzungen ändern. Mit dem im Zuge der Revision des Stiftungsrechts neu per 1. Januar 2006 aufgenommenen Art. 86b ZGB kann zudem die BVG- und Stiftungsaufsicht nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans „unwesentliche Änderungen“ der Stiftungsurkunde selbst vornehmen, sofern diese aus triftigen sachlichen Gründen als geboten erscheinen und dadurch keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Mit der Statutenanpassung wird die Verbürgungsmöglichkeit der Bürgschaftsstiftung erweitert, so dass diese künftig die im Rahmen der im 2008 revidierten Eidg. Strukturverbesserungsverordnung geschaffenen Möglichkeiten nutzen kann.

Die beantragten Änderungen (Zweckanpassung und generelle Statutenanpassungen an das neue Recht) sind im Sinne obiger Definition als „unwesentliche Änderungen“ zu werten. Art. 2 Abs. 4 der geltenden Stiftungsstatuten verlangt jedoch das Einverständnis des Regierungsrates. Art. 2 Abs. 4 lautet wie folgt: „Die zur Verwirklichung des Stiftungszweckes erforderlichen Vorschriften werden in einem Geschäftsreglement aufgestellt, das der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Solothurn erlässt“. Das Geschäftsreglement stützt sich auf die Stiftungsstatuten und ist den Statuten nachgeordnet. Daraus ist zu folgern, dass sowohl die Änderungen der Stiftungsstatuten als auch diejenigen des Geschäftsreglements der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen, dies ungeachtet, ob es sich bei der Statutenänderung bzw. bei der Reglementsänderung um „wesentliche“ oder „unwesentliche“ Änderungen handelt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 2 und § 4 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht; BGS 212.151), § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (VASV; BGS 212.152), Art. 85/86 und 86b ZGB (SR 210), Art. 97 der Handelsregisterverordnung (SR 221.411), auf die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV, BGS 122.121) und auf § 43^{bis} des Gebührentarifs (BGS 161.11)

- 3.1 Der Regierungsrat genehmigt die Neufassungen der Stiftungsurkunde und des Geschäftsreglementes der Stiftung „Solothurnische Bürgschaftsstiftung für bäuerliche Heimwesen“ gemäss rechtsgültig unterzeichneten Beilagen.
- 3.2 Der Stiftungsrat wird ersucht, dem kantonalen Handelsregisteramt innerhalb von 30 Tagen je ein Exemplar der rechtsgültig unterzeichneten Neufassungen der Stiftungsurkunde und des Geschäftsreglements einzureichen.
- 3.3 Die Gebühr für die Genehmigung der Stiftungsurkunde und des Geschäftsreglements wird mit separater Post in Rechnung gestellt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen

Neufassung Stiftungsurkunde
Neufassung Geschäftsreglement

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (3)
Amt für Landwirtschaft
BVG- und Stiftungsaufsicht (2)
Handelsregisteramt des Kantons Solothurn, Schmelzihof, 4710 Klus-Balsthal (mit dem Hinweis,
dass der Eintritt der Rechtskraft von der Aufsichtsbehörde mitgeteilt wird)
Steueramt des Kantons Solothurn, Abt. Juristische Personen
Solothurnische Bürgerschaftsstiftung für bäuerliche Heimwesen, Ob. Steingrubenstrasse 55,
Postfach, 4503 Solothurn